

19

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 268/94

BESCHLUSS

vom
16. März 1995

in dem Rechtsstreit

Elisabeth R. [REDACTED] geb. B. [REDACTED], M. [REDACTED]straße, D. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Firma Alois K. [REDACTED] GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Firma Alois K. [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Detlef K. [REDACTED], Tiefbauunternehmer, S. [REDACTED],
2. Firma Alois K. [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Detlef K. [REDACTED], Tiefbauunternehmer, S. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. März 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang,
Dr. Wenzel, Tropf und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Beschwer der Klägerin aus dem Urteil
des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
16. September 1994 übersteigt nicht 60.000 DM.

G r ü n d e

Richtig ist, daß das Berufungsgericht bei der Festsetzung der Beschwer einen Antrag der Klägerin, mit dem sie unterlegen war, unberücksichtigt gelassen hat. Durch die beiderseitige Erledigungserklärung war der Rechtsstreit nur hinsichtlich des Anspruchs auf Rechnungslegung beendet worden. Hingegen blieb der Anspruch auf Zahlung zusätzlichen Kaufpreises nach Rechnungslegung anhängig. Das führt indes nicht dazu, daß die Beschwer 60.000 DM übersteigt. Das Berufungsgericht hat den Streitwert für den Antrag auf Rechnungslegung und anschließende Zahlung durch Beschluß vom 16. Januar 1990 (GA 319) auf 9.100 DM festgesetzt. Dagegen hat sich die Klägerin nicht gewandt. Sie hat zwar nach Rechnungslegung der Beklagten verschiedene Positionen in der Abrechnung angegriffen, es jedoch unterlassen, den zunächst zulässigerweise unbeziffert gebliebenen Antrag nun-

- 3 -

mehr - wie es erforderlich gewesen wäre - zu beziffern. Es ist daher nicht deutlich geworden, welchen Betrag sie nach Vorlage der Abrechnung, die für sie keinen Überschuß ergab, noch geltend machen wollte. Eine Heraufsetzung der Beschwer kommt daher allenfalls in Höhe des vom Berufungsgericht festgesetzten Streitwerts in Betracht.

Hagen

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf

Krüger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)